

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1888)**

Heft 36

PDF erstellt am: **21.07.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

**Abonnementspreis:**

für die Stadt Solothurn  
Halbjährl. fr. B. 50.  
Vierteljährl. fr. 1. 75.

franko für die ganze  
Schweiz:

Halbjährl. fr. 4. —  
Vierteljährl. fr. 2. —

für das Ausland:  
Halbjährl. fr. 5. 80.

Schweizerische

**Kirchen-Zeitung.****Einrückungsgebühr:**

10 Cts. die Petitzeile oder  
deren Raum,  
(8 Pfg. für Deutschland)  
Erscheint jeden Samstag  
1 Bogen stark m. monatl.  
Beilage des  
„Schweiz. Pastoralblattes“  
Briefe und Gelder  
franko.

**Rundschreiben,**

erlassen am 20. Juni 1888 von Unserem Vater Leo XIII.,  
durch göttliche Vorsehung Papst,  
über die menschliche Freiheit.

(Fortsetzung.)

Wenn man, sobald im Volke über die Freiheit gesprochen wird, darunter jene wahre und rechtmäßige Freiheit, die Wir vorstehend geschildert haben, verstünde, würde Niemand es wagen die Kirche unter dem höchst kränkenden Vorwande zu verfolgen, daß sie eine Feindin der individuellen und staatlichen Freiheit sei. — Aber leider nur zu groß ist die Zahl Derer, welche, indem sie Lucifer nachahmen, von dem der gottlose Ruf ausging: „ich will nicht dienen“, unter dem Namen der Freiheit, die nackte Schrankenlosigkeit verlangen; solcherart aber sind die Anhänger jener weitverbreiteten und mächtigen Partei, die sich, von der Freiheit (Libertas) ihren Namen nehmend, Liberalismus nennt.

Es steht fest, daß, was in der Philosophie die Naturalisten und Rationalisten anstreben, in der Politik und Moral von den Anhängern des Liberalismus angestrebt wird, indem diese die naturalistischen Prinzipien in die Sitten und Handlungen des Lebens einzuführen sich bemühen. — In der That ist ja die Herrschaft der menschlichen Vernunft der Anfang der rationalistischen Lehre, welche, indem sie der göttlichen und ewigen Vernunft den schuldigen Gehorsam verweigert und sich unabhängig erklärt, sich selbst zum obersten Prinzip, zur Quelle und zum Richter der Wahrheit macht. Ebenso behaupten die Anhänger des Liberalismus, daß im praktischen Leben keine göttliche Gewalt bestehe, der zu gehorchen sei, sondern daß sich Jeder selbst Gesetz sei. Daraus entsteht aber jene Philosophie der Sitten, welche unter dem Namen der unabhängigen bekant ist, und welche, indem sie unter dem Scheine der Freiheit den menschlichen Willen von der Beobachtung der göttlichen Gebote abzieht, die Menschen selbst der uneingeschränkten Zügellosigkeit überantwortet. — Wohin schließlich alle diese Dinge namentlich die menschliche Gesellschaft bringen, ist leicht zu ersehen. Denn wird einmal an der Annahme festgehalten: über dem Menschen stehe Niemand, dann folgt hieraus, daß die grundlegende Ursache des bürgerlichen Gemeinwesens und der Gesellschaft nicht außer oder über dem Menschen liege, sondern daß dieselbe in dem freien Willen jedes Einzelnen gesucht werden

müsse; daß die öffentliche Gewalt ihre Quelle gleichsam in der Volksmenge habe und daß, gleichwie die Vernunft der Einzelnen den Einzelnen Führerin und Richtschnur in ihrem privaten Handeln wäre, so auch die Vernunft Aller wieder Allen Führerin und Richtschnur im Staatsleben sein müßte. Woraus folgt, daß die Meisten das Meiste vermöchten, daß die Volksmehrheit entscheidend und bestimmend wäre in Bezug auf die Rechte und Pflichten der Gesamtheit. Daß aber Solches der Vernunft widersprechen würde, erhellt aus dem Gesagten. Denn zu wollen, daß keinerlei Verbindung zwischen dem Menschen oder der bürgerlichen Gesellschaft und Gott, deren Schöpfer und in Folge dessen obersten Gesetzgeber bestehe, widerstrebt der Natur und nicht nur der menschlichen, sondern der Natur aller erschaffenen Dinge; denn jede Wirkung steht nothwendigerweise in irgendwelchem Zusammenhange mit ihrer Ursache: es geziemt aber auch der Gesamtheit der Wesen und gehört zur Vollkommenheit jedes einzelnen, jene Stellung einzunehmen, die die natürliche Ordnung ihm zuweist, nämlich, daß das Untergeordnete dem Uebergeordneten und Höheren sich unterwerfe und gehorche. — Ueberdies ist jene Lehre sowohl den einzelnen Menschen wie den Staaten als solchen auch überaus gefährlich, weil, würde die Entscheidung über das Wahre und Rechte einzig und allein der menschlichen Vernunft überlassen bleiben, so würde bald der Unterschied zwischen Gute und Böse verschwinden; der Unterschied zwischen Ehrbarem und Schändlichem würde bald nicht mehr in der Sache selbst, sondern in der Meinung und dem Urtheile der Einzelnen liegen; was gefiele, wäre erlaubt. Eine so mangelhafte Zucht aber, welche keine Kraft hätte, die menschlichen Leidenschaften zu zügeln, würde bald allem Verderben Thür und Thor öffnen. Wenn sich aber in einem Staatsleben die herrschende Gewalt von ihrer natürlichen und wahren Grundlage, woraus sie alle das gemeinsame Wohl bewirkende Kraft schöpfen soll, entfernt; wenn das Gesetz, das vorschreiben soll, was gethan und was gemieden werden müsse, von der Willkür der Menge abhängt, dann ist man dort auf dem besten Wege zur Gewaltherrschaft. Mit der Leugnung der Herrschaft Gottes über den Menschen und die menschliche Gesellschaft geht die Abschaffung der öffentlichen Gottesverehrung und die Sorglosigkeit betreffs alles Dessen, was zur Religion gehört, unvermeidlich Hand in Hand. Von dem Wahne erfüllt, in dem Besitze der unumschränkten Gewalt zu sein, wird die Volksmenge leicht dem Umsturze und dem Aufruhr verfallen. Fehlen aber die Zügel der Pflicht und des Gewissens, dann verbleibt nur mehr die Macht, diese jedoch



vermag allein nicht die Leidenschaften des Volkes zu zähmen. Wir haben hiefür einen deutlichen Beweis in den fast täglichen Kämpfen gegen die Sozialisten und Ansturzparteien, die seit Langem schon die Staaten in ihren Grundfesten erschüttern wollen. — Gerechte Beurtheiler der Dinge urtheilen hieraus, daß solche Lehren wohl nicht die wahre und würdige Freiheit des Menschen herbeiführen, sondern vielmehr ihm dieselbe verkümmern.

Dieser absurden und traurigen Anschauung, welche schon wegen ihrer Ungeheuerlichkeit erschrecklich ist, stimmen allerdings nicht alle Anhänger des Liberalismus bei. Viele aus ihnen, angetrieben durch die Augenscheinlichkeit des Wahren, scheuen sich nicht zu bekennen und freimüthig zu bestätigen, daß die Freiheit, welche sich zu übernehmen wagt und Wahrheit und Gerechtigkeit hintantanzet, zur Schrankenlosigkeit führen müsse; daß sie daher, von der rechten Vernunft geleitet, dem natürlichen und ewigen Gesetze Gottes unterworfen sein müsse. Diese bleiben aber hier stehen, indem sie unbeugsam leugnen, daß der freie Mensch auch noch anderen Gesetzen, welche ihm Gott auf anderem Wege als dem der natürlichen Vernunft geben wollte, zu gehorchen hätte. — Damit widersprechen sie sich aber selbst. Denn, wenn, was sie ja selbst zugeben und was wohl von Niemand billigerweise bestritten werden kann, wenn dem Willen Gottes des Gesetzgebers gehorcht werden muß, weil der ganze Mensch in Gottes Gewalt steht und nach Gott strebt, so folgt daraus, daß Niemand seiner gesetzgebenden Thätigkeit Grenzen ziehen könne, ohne gegen den Gott schuldigen Gehorsam selbst wieder zu verstößen. Ja, wenn sich der menschliche Geist anmaßt selbst zu bestimmen, welche Rechte Gott und welche Pflichten er selbst habe, so ist seine Achtung vor dem göttlichen Gesetze eine scheinbare und keine wirkliche und sein Wille erhebt sich über die Autorität und Vorsehung Gottes. Es ist nothwendig, daß die Richtschnur des wohlgesitteten und religiösen Lebens, wie im ewigen Gesetze, so auch in allen einzelnen Gesetzen gesucht werde, welche der allweise und allmächtige Gott auf was immer für eine ihm zweckmäßig scheinende Weise gegeben hat, und welche aus deutlichen und durchaus unbestreitbaren Kennzeichen sicher erkannt werden können. Dies noch umsomehr, weil jene Gesetze, da sie dasselbe Prinzip und denselben Urheber wie das ewige Gesetz haben, einerseits völlig mit der Vernunft übereinstimmen, andererseits das Naturrecht vervollkommen, beide aber die Lehre Gottes enthalten, der, damit unser Verstand oder Wille nicht in Irthum gerathe, durch seine Führung beide gnädig leitet. So bleibe denn heilig und unantastbar vereinigt, was nicht getrennt werden kann, noch darf, und in allen Dingen möge man, wie es selbst die natürliche Ordnung verlangt, den schuldigen Gehorsam leisten.

Gemäßigter, aber nicht consequenter, ist die Ansicht Jener, welche behaupten, das Leben und die Sitten des Einzelnen seien zwar nach den göttlichen Gesetzen zu ordnen, nicht aber diejenigen des Staates: im öffentlichen Leben sei es gestattet, von den Geboten Gottes abzuweichen und dieselben bei Erlaß von Gesetzen völlig unbeachtet zu lassen. Hieraus ergibt sich

dann die schlimme Consequenz, daß die staatliche und die kirchliche Ordnung geschieden werden müssen. Die Haltlosigkeit dieser Behauptung ist leicht einzusehen. Denn da die Natur es selbst verkündet, daß die Gesellschaft den Zweck hat, ihren Mitgliedern die Möglichkeit und Mittel zu gewähren zu einem ehrbaren Leben, und zwar einem den göttlichen Gesetzen entsprechenden Leben, da ja Gott das Prinzip aller Sittlichkeit und Gerechtigkeit ist: so läge ein großer Widerspruch darin, wenn es dem Staate gestattet wäre, um jene Gesetze sich nicht zu kümmern oder gar etwas entgegengesetztes zu bestimmen.

Uebrigens sind die Regierer der Völker verpflichtet, nicht blos für die äußeren Vortheile und Angelegenheiten, sondern namentlich auch für die geistigen Güter durch weise Gesetze Sorge zu tragen. Nun aber läßt sich nichts denken, was für das Gedeihen dieser Güter geeignet wäre, als solche Gesetze, welche Gott selbst zum Urheber haben: folglich machen Jene, welche bei der Regierung der Staaten auf die göttlichen Gesetze keine Rücksicht nehmen wollen, die öffentliche Gewalt ihrem Zwecke wie der Vorschrift der Natur untreu. Wichtiger noch ist das, worauf Wir selbst an anderen Orten wiederholt hingewiesen haben, daß nämlich, obschon die bürgerliche Gewalt nicht denselben nächsten Zweck hat, wie die kirchliche, noch auf demselben Wege ihr Ziel verfolgt, dennoch beide Gewalten in der Ausübung ihres Amtes nothwendigerweise sich mitunter begegnen. Beide gebieten nämlich über denselben Personen und nicht selten sogar über dieselben Dinge, wenn gleich nicht in derselben Hinsicht. So oft dies der Fall ist, muß, da der Zwiespalt verwerflich und dem allweisen Willen Gottes offenbar widersprechend ist, eine Norm und Ordnung sich finden, durch welche die Ursachen der Konflikte gehoben und die Eintracht wieder hergestellt wird. Diese Eintracht aber hat man nicht mit Unrecht der Verbindung zwischen Seele und Leib verglichen, welche beiden zum Vortheile gereicht: ihre Trennung aber ist namentlich dem Körper schädlich, da sie sein Leben auslöscht.

Um dies noch klarer zu machen, müssen wir die verschiedenen Fortschritte der Freiheit, die als Errungenschaften unseres Zeitalters gelten, einzeln in Betracht ziehen.

An erster Stelle wollen wir an den einzelnen Personen das in Betracht ziehen, was der Tugend, der Religion ganz besonders entgegengesetzt ist, nämlich die sogenannte Religionsfreiheit. Diese hat ihr Fundament in dem Satze, daß es einem Jeden völlig frei stehe, entweder eine Religion, welche ihm beliebt, oder überhaupt keine zu bekennen. Im Gegentheile aber ist von allen Pflichten der Menschen ohne Zweifel die größte und heiligste diejenige, durch welche den Menschen geboten wird, fromm und gewissenhaft Gott zu verehren. Und zwar folgt das mit Nothwendigkeit aus der Thatsache, daß wir beständig in der Gewalt Gottes stehen, durch Gottes Wink und Vorsehung regiert werden und, von ihm ausgegangen, zu ihm zurückkehren sollen. Dazu kommt, daß die Tugend im wahren Sinne des Wortes ohne Religion nicht bestehen kann: denn die Akte der sittlichen Tugend beziehen sich auf diejenigen Dinge,



welche zu Gott als dem höchsten und letzten Gute des Menschen hinführen; darum ist die Religion, welche „dasjenige ausübt, was direkt und unmittelbar auf die Ehre Gottes sich bezieht“ (S. Th. II. — II. qu. LXXXI. a. 6), die Fürstin und Meisterin aller Tugenden. Wenn man nun angesichts der Thatsache, daß mehrere sich widersprechende Religionen geltend gemacht werden, fragt, welche Religion aus allen man befolgen müsse, so antworten die Vernunft und die Natur, daß man ganz gewiß diejenige befolgen müsse, welche Gott geboten hat, welche als solche den Menschen leicht erkennbar ist an gewissen äußeren Merkmalen, mit denen die göttliche Vorsehung sie hat auszeichnen wollen, weil sonst in einer Sache von so großer Wichtigkeit ein Irrthum von der höchsten Verderblichkeit entstehen müßte. Wo man also jene Freiheit, von der Wir reden, dem Menschen ausüben läßt, erkennt man ihm die Bezugniß zu, die heiligste Pflicht ungestraft zu verkehren und zu verlassen, und, von dem unwandelbaren Gute sich abwendend, dem Bösen sich zuzuwenden. Das aber ist, wie Wir bereits gesagt haben, nicht Freiheit, sondern die Verderbniß der Freiheit und die Knechtschaft der der Sünde verfallenen Seele.

Betrachtet man dieselbe Freiheit im Staatswesen, so behauptet man, es sei kein Grund vorhanden, weshalb der Staat irgend einen Cultus Gott darbringen oder öffentlich darbringen lassen solle; kein Cultus solle dem anderen vorgezogen werden, sondern alle müßten nach gleichem Rechte behandelt werden, und es dürfte keine Rücksicht genommen werden auf das Volk, wenn dieses den katholischen Glauben bekennt.

Damit dies richtig wäre, müßte es wahr sein, daß die bürgerliche Gemeinschaft der Menschen als solche entweder keine Pflichten gegen Gott habe, oder daß dieselben ungestraft abgeschüttelt werden könnten. Aber beides ist offenbar falsch. Denn man kann nicht daran zweifeln, daß die Gesellschaft der Menschen durch Gottes Willen zusammengefügt worden ist, mag man nun ihre Theile oder ihr gestaltendes Prinzip, welches die Autorität ist, in's Auge fassen, mag man ihren Zweck oder die Fülle der großen Vortheile betrachten, welche sie dem Menschen bietet. Gott ist es, der den Menschen für die Gesellschaft geschaffen und ihn in Verbindung mit seines Gleichen hinein gesetzt hat, damit er das, was seine Natur verlangt, er aber als Einzelner nicht erreichen kann, in der Gemeinschaft erstrebe. Darum muß nothwendig die bürgerliche Gesellschaft gerade als eine Gesellschaft Gott als ihren Vater und Urheber anerkennen und seine Macht und Herrschaft achten und verehren. Gerechtigkeit und Vernunft verbieten daher in gleicher Weise, daß die bürgerliche Gesellschaft atheistisch sei, oder, was auf den Atheismus hinausläuft, die verschiedenen sogenannten Religionen gleichmäßig in Ehren zu halten und den einzelnen ohne Unterschied dieselben Rechte zu ertheilen. (Fortf. folgt.)

### Die Krankenpflege durch barmherzige Schwestern im Kantonsspital in Olten.

Als im Jahre 1874 im Kanton Solothurn die Stifte St. Urs und Viktor in Solothurn, St. Leodegar in Schönen-

werd und das Kloster Mariastein aufgehoben wurden, sollte ein Antheil des Vermögens des Stiftes Schönenwerd und des Klosters Mariastein zur Krankenpflege in den betreffenden Bezirken verwendet werden. Es war diese Bestimmung eines von den verfänglichen Mitteln, die angewendet wurden, um für den Aufhebungsbeschluß eine Volksmehrheit zu erwirken. Das Aufhebungsdekret vom 10. Oktober 1874 bestimmt in Art. 7 bezüglich Mariastein: „Zur Krankenpflege in den Anteilen Dorneck und Thierstein ist eine Summe von Fr. 20,000 auszuscheiden, um entweder deren Zinsabfluß in passender Weise, z. B. durch Vereinbarung mit einem bestehenden Spital, oder in der Folge das Kapital selbst zum angegebenen Zwecke zu verwenden.“ In Art. 11 wird in Bezug auf das Stift Schönenwerd verfügt: „Aus dem Stiftsvermögen wird an einen Kantonsspital in Olten einen Beitrag von Fr. 80,000 geleistet.“ Also eine Summe von 80,000 Fr. katholisches Kirchengut, rechtmäßiges Eigenthum des Stiftes Schönenwerd, wurde dem Kantonsspital bei seiner Gründung zugewendet.

Der Kantonsspital wurde im Jahre 1880 errichtet. Zur Krankenpflege sind bisher Wärterinnen, katholische und protestantische, wie sie sich eben darboten, verwendet worden. Der Spital wird in Anspruch genommen von Kranken aus den Bezirken Olten und Gösgen und Gäu. Viele Kranke aus genannten Bezirken werden indessen immer noch dem Bürgerhospital in Solothurn übergeben, weil die Bevölkerung größeres Vertrauen in diesen hat. Die obern Anteile, Solothurn, Lebern, Kriegstetten und Bucheggberg, senden die Kranken, welche in einen Spital verbracht werden müssen, ausschließlich nach Solothurn. Der Spital in Olten ist also faktisch kein Kantonsspital.

Aus verschiedenen Gründen und um das erschütterte Vertrauen des Volkes in den Oltnen Spital zu befestigen, petitionirte die solothurnische Kantonal-Pastoralkonferenz den 11. Nov. 1887 bei der solothurnischen Regierung um Anstellung von barmherzigen Schwestern als Krankenpflegerinnen im Spital in Olten. Es wurden in dem Gesuche objektiv die Vortheile der Krankenpflege durch barmherzige Schwestern dargelegt. Als solche wurden bezeichnet: die hingebungsvolle Pflege der Kranken, die sorgfältige Auswahl nur geeigneter Personen zum Krankendienst, die sachkundige Heranbildung zur Krankenpflege, die Beständigkeit, mit welcher sie dem erwählten Dienste zeitlebens obliegen, die gewissenhafte Ueberwachung der Schwestern durch die in ihrer Genossenschaft streng geregelte Hausordnung, der geringe materielle Entgelt, den sie beanspruchen (S. das Aktenstück in Nr. 33, Jahrgang 1888 der „Kirchen-Zeitung“).

Die Antwort der h. Regierung an die Pastoralkonferenz erfolgte den 21. August 1888, also nach etwas über neun Monaten, und zwar in abweisendem Sinne. Der Regierungsrath begründete die Abweisung des Gesuches in folgender Weise:

„Es ist uns unmöglich, den prinzipiellen Entscheid zu fassen, es solle für die Zukunft die Krankenpflege im solothurnischen Kantonsspitale ausschließlich den barmherzigen Schwe-



stern von Solothurn, also den Mitgliedern eines römisch-katholischen Ordens, übergeben werden. Wir wissen zwar sehr wohl, daß diese barmherzigen Schwestern in Bezug auf Krankenpflege Ausgezeichnetes leisten und daß der Bürgerspital der Stadt Solothurn mit ihnen sehr gut zufrieden ist. Nichtsdestoweniger würden wir es für unrichtig halten, wenn in einem Landesspital, wie unser Kantonspital einer ist, in welchen aufgenommen zu werden sämtliche Bewohner unseres Kantons das gleiche Recht haben, ob sie nun dieser oder jener Confession angehören, zur Krankenpflege prinzipiell und ausschließlich die Angehörigen eines römisch-katholischen Ordens berufen würden.

Wenn es römisch-katholischerseits schon Anstoß zu erregen scheint, daß nicht sämtliche Krankenpflegerinnen im Kantonspital der römisch-katholischen Confession angehören, wie sehr hätten dann unsere protestantischen und christkatholischen Mitbürger Grund, sich zu beklagen, wenn geradezu beschlossen würde, daß in Zukunft die Krankenpflege im Kantonspital ausschließlich römisch-katholischen Ordensschwestern anvertraut werden müßte."

Der h. Regierungsrath versucht es nicht einmal, die von der Pastoralkonferenz vorgebrachten Gründe für Einführung von Spitalschwestern zu entkräften. Er zieht die Angelegenheit einfach auf das confessionelle Gebiet hinüber; sein Beweissatz heißt: in einem Spital, auf welchen alle Kantonsbewohner, ohne Unterschied der Confession, das gleiche Recht haben, dürfen zur Krankenpflege nicht ausschließlich die Angehörigen eines römisch-katholischen Ordens berufen werden. Die Regierung will also für nicht römisch-katholische Kranke auch keine römisch-katholischen Krankenwärterinnen. Consequenter Weise kann sie dann auch nicht verlangen, daß römisch-katholische Kranke von protestantischen oder altkatholischen Wärterinnen verpflegt werden müssen; denn alle Kranken haben daselbe Recht. Es würde somit der von der Regierung selbst aufgestellte Grundsatz mit Nothwendigkeit dazu führen, daß im Spital besondere Abtheilungen für die einzelnen Confessionen eingerichtet und daß die Kranken nur von Wärterinnen ihrer Confession verpflegt würden. Daran hat nun ganz sicher weder die Pastoralkonferenz, noch weniger der Regierungsrath einmal gedacht. Es beweist dieses übrigens, wie schwach die regierungsräthliche Abweisung begründet ist. Handelt es sich doch im vorliegenden Falle nicht um eine Confession, sondern um eine tüchtige, aufopferungsfähige und zugleich billige Krankenpflege. Eine solche aber könnte in ganz vorzüglicher Weise erreicht werden durch Einführung von barmherzigen Schwestern.

Selbst der h. Regierungsrath stellt in seiner Antwort den Spitalschwestern in Solothurn das beste Zeugniß aus: „Wir wissen sehr wohl, daß diese barmherzigen Schwestern in Bezug auf Krankenpflege Ausgezeichnetes leisten und daß der Bürgerspital der Stadt Solothurn mit ihnen sehr gut zufrieden ist.“ So sagt der Regierungsrath. Warum sollten dieselben Schwestern nicht auch in Olten ebenso Ausgezeichnetes leisten? Sind doch die Verhältnisse an beiden Orten dieselben; wie der

Spital in Olten von katholischen, altkatholischen und protestantischen Kranken in Anspruch genommen wird, so gerade auch der Spital in Solothurn. Dieser zählt sehr wahrscheinlich aus dem Bucheggberg und dem benachbarten Kanton Bern sogar mehr protestantische Insassen, als der Oltnier Spital. Auch diese nichtkatholischen Kranken erfreuen sich aber derselben ungetheilten Liebe und hingebungsvollen Pflege von Seite der Spitalschwestern, wie die katholischen Kranken. Jene widmen sich ihrem schweren Berufe nicht um Geld oder irdischen Lohn, nicht aus Rücksicht auf diese oder jene Person, sondern aus höhern, religiösen Motiven; sie dienen den Kranken um Christi willen, um Gottes Lohn; daher ist ihr Wirken ein so segensreiches. Sie erfreuen sich auch einer Liebe und Anhänglichkeit von Seite aller Kranken, wie eine gewöhnliche Lohnwärterin sich eine solche nie erwirkt.

Der h. Regierungsrath sagt in seinem Erlaß an die Pastoralkonferenz: „Wenn es römisch-katholischerseits schon Anstoß zu erregen scheint, daß nicht sämtliche Krankenpflegerinnen im Kantonspital der römisch-katholischen Confession angehören, wie sehr hätten dann unsere protestantischen und christkatholischen Mitbürger Grund, sich zu beklagen, wenn geradezu beschlossen würde, daß in Zukunft die Krankenpflege im Kantonspital ausschließlich römisch-katholischen Ordensschwestern anvertraut werden müßte.“ Der Regierungsrath macht damit der Pastoralkonferenz eine Unterscheidung, wie sie einer kantonalen Behörde in einem amtlichen Aktenstück nicht gut ansteht. Die Pastoralkonferenz hat in ihrer Eingabe mit keiner Sylbe davon Erwähnung gethan, es erzeuge Anstoß, daß nicht sämtliche Krankenpflegerinnen im Kantonspital der römisch-katholischen Confession angehören. Es ist somit auch die Folgerung falsch, welche der Regierungsrath aus dieser nie aufgestellten Behauptung zieht. Die Pastoralkonferenz wäre vollständig im Recht, wenn sie die ihr gemachte falsche Zulage zurückweisen würde.

## Kirchen-Chronik.

**Bisthum Basel.** Für den Seminaristenkurs pro Studienjahr 1888/89 haben sich bereits 25 Priesteramts-Candidaten angemeldet. Von diesen fallen auf den Kanton Luzern 11, Thurgau 3, Aargau, Bern und Zug je 2, Baselland und Solothurn je 1 und auf das Ausland 3.

Für das Theologiestudium haben sich in Luzern auch schon 23 Candidaten eingezeichnet, so daß nun das Convictgebäude mit Theologen gefüllt wird und für die andern Studirenden ein neues Obdach gesucht werden muß. Immerhin erfreuliche Aussichten für die Kirche!

**Solothurn.** Herr Max Leu, Bildhauer in Solothurn, hat eine Gypsbüste von dem sel. Dr. Friedrich Fiala hergestellt. Dieselbe findet sich ausgestellt in der gegenwärtig eröffneten schweizerischen Kunst-Ausstellung in Solothurn. Die Büste ist wohl getroffen und sehr ähnlich. Es wäre ein Werk der schuldtigen Pietät und Dankbarkeit gegen den hohen Verstorbenen, eine Anerkennung seiner großen Verdienste für unser



schweizerisches Vaterland und in's Besondere für die Diözese Basel, wenn diese Büste in Marmor ausgeführt und an geeigneter Stätte aufgestellt würde. Es könnte ein Kunstwerk geschaffen werden, das noch spätern Geschlechtern Zeugniß ablegen würde von der vielseitigen segensreichen Wirksamkeit des sel. Bischofes, sowie von der dankbaren Gesinnung seiner Zeitgenossen. Die Stadt Solothurn, in welcher der Verstorbene dreißig Jahre lang als Priester, Seminardirektor, Dompropst und Bischof gewirkt, der Staat Solothurn, dem er für Schule und Erziehung große Dienste geleistet, die solothurnische Lehrerschaft, die Geistlichkeit des Kantons Solothurn und der Diözese Basel, der schweizerische geschichtsforschende und der schweizerische Kunstverein hätten an dem Werke ein gemeinsames Interesse. Durch allseitige wohlwollende Unterstützung der solothurnischen städtischen und kantonalen Behörden und der verschiedenen Vereine könnte das Unternehmen leicht gesichert werden. Wir hegen die Hoffnung, daß auch die Geistlichkeit des Kantons Solothurn und der Diözese Basel bereitwillig ein bescheidenes Scherlein für diesen schönen Zweck beitragen wird, wenn die Einladung hiezu an dieselbe ergeht.

**Jura.** (Eingef.) Eine der bischöflichen Thesen pro 1888 will die päpstlichen und bischöflich-(basel'schen) Reservatfälle zum Gegenstande einer Conferenzzarbeit und Diskussion machen. In Bezug auf die päpstlichen bietet sich keine Schwierigkeit; sie finden sich in der von Pius IX. herausgegebenen *Constitutio apostolicae sedis*, die jedenfalls in jeder geistlichen Bibliothek — sei es für sich oder als Appendix in einem neuern *Moralhaudbuch* (Gury, Valerini-Ausgabe) — ihren Platz hat. Ebenso leicht wird die Angabe der bischöflich-basel'schen Reservatfälle für die Geistlichen des deutschen Theiles der Diözese, da sie bestimmt und klar im *Compendium Ritualis veteris Constantiensis* aufgezählt sind. — Schwieriger aber gestaltet sich diese Arbeit für die Priester des französischen Bisthums-theiles, weil sie genanntes praktisches und schönes Büchlein nicht kennen und nicht haben. Daher das Geständniß vieler sonst ganz tüchtiger französischer Seelsorger „ich kenne die bischöflich-basel'schen Reservatfälle nicht.“ Wie nahe liegt der Gedanke, es gibt keine! —

Es ist dies zweifelsohne ein Uebelstand, dem am leichtesten dadurch abzuhelpen wäre, wenn das von den Deutschen gebrauchte *Compendium Ritualis* für den jurassischen Clerus dahin bearbeitet würde, daß dasjenige, was in deutscher Sprache sich vorfindet, in's Französische übersetzt und dann vom Hochwürdigsten bischöflichen Ordinariate als obligatorisches, liturgisches Handbüchlein erklärt würde. Die Uebersetzung wäre für einen Priester, der beider Sprachen mächtig, keine schwierige Arbeit und er fände im Bewußtsein, zur nothwendigen und erbauenden Uniformität in der Ausübung der priesterlichen Funktionen bei Verwaltung der heiligen Sacramente zc. in der Diözese wesentlich beigetragen zu haben und in der Dankbarkeit des jurassischen Clerus den herrlichsten Lohn! —

**Schwyz.** Die schweizerischen Bischöfe haben am Freitag den 24. August im Kollegium in Schwyz ihre Jahresversammlung abgehalten. Derselben haben auch der neugewählte Bischof

von Basel, Hochw. Hr. Leonhard Haas und Hochw. Hr. Domdekan F. X. Schmid als Kapitelverweser des Bisthums Basel beigewohnt.

— Am 24. August ist in Einsiedeln neuerdings ein Pilgerzug von 1500 Personen aus dem Badischen unter Leitung des Hochw. Hrn. Pfarrer Fricke von Billingen angekommen.

— Am 26. und 27. August ist die übliche Landesswallfahrt nach Sachseln zum sel. Nikolaus von der Flüe vollzogen worden. Die Pilger, mehr als 400, darunter ein Drittel Männer, wurden von Brunnen per Extrachiff nach Alpnach befördert und von Alpnach bis Sachseln und retour wurde zum ersten Mal die neue Brünigbahn benützt. Es waren alle Pfarreien des Landes Schwyz und dazu der Bezirk Rütznacht vertreten. Man sah es den Leuten an, daß sie nicht eine Lustfahrt machen wollten, sondern daß sie gekommen waren, dem sel. Landespatron die bittere Noth wegen dem lang andauernden Regenwetter zu klagen. Von Sachseln bis in den Ranft wurde eine schön geordnete Prozession abgehalten. Dasselbst hielt Hochw. Dr. Schmid, Pfarrer aus dem Muotathal, an die im Freien aufgestellte Menge eine eindringliche Ansprache. — Am Montag hielt dieselbe Dr. Reichlin, Pfarrer und Canonikus von Schwyz, und Hochw. Hr. Pfarrer Reichlin von Steinerberg zelebrirte das Hochamt.

**Alt-katholisches.** Im „Katholik“ von Bern, dem „schweizerischen Organ für kirchlichen Fortschritt“, Nr. 35 vom 1. September, macht ein Einsender zu Händen des in Heidelberg tagenden Alt-katholikenkongresses den Vorschlag zur Gründung eines Presbvereins und durch denselben eines politischen und zugleich alt-katholischen Zeitungsorgans. Dieser Einsender legt folgendes Geständniß ab: „Ich weiß als alter Journalist, daß unser großes Publikum viel mehr Sinn zeigt für die politischen und lokalen Neuigkeiten, als für rein religiöse Fragen, und daß es sich vornehmlich mit politischen Tagesblättern befaßt. Diese Erfahrung theile ich also vollkommen mit Ihnen. Und daß diese Schwäche in der Schweiz thatsächlich besteht, beweist das nur einmalige Erscheinen des „Katholik“ in der Woche und das äußerst bescheidene Format des Blattes, Umstände, welche nur einer verhältnißmäßig geringen Abonnentenzahl, einer Laubeit in den Kreisen, für welche diese Zeitschrift bestimmt ist, zugeschrieben werden müssen. Wahrhaftig, mich erfüllt es mit tiefstem Weh, wenn ich mir sagen muß, daß unter uns Alt-katholiken in der Schweiz der Sinn für den Glauben so schwach ist, daß selbst das Organ unserer Religionsgemeinschaft in so dürftigem Gewande das Licht des Tages erblicken darf, und auch da nur einmal in der Woche.“

**Deutschland.** In Neuhofen wurde den 17. August Nachts der Pfarrer Jos. Pieringer ausgeraubt und ermordet.

**Frankreich.** Die geographische Gesellschaft in Paris hat dem Jesuiten P. Roblet die große goldene Verdienstmedaille für die Herstellung einer Karte der Insel Madagaskar verliehen.



**Amerika.** Am 11. August ist in Washington unter ungeheurem Volkszudrang Philipp Sheridan, Obergeneral der Armee der Ver. Staaten, beerdigt worden. Die Leiche wurde unter Vortritt des Generals Sherman in die St. Matthäuskirche getragen. Erzbischof und Cardinal Gibbons hielt die Leichenrede. Nach dem feierlichen Hochamt vollzog Cardinal Gibbons auch die Beerdigung, welcher auch der Präsident der Union, Cleveland und seine Frau, die höchsten Marine-, Militär und Staatsbeamten und der Bischof Foley beigewohnt haben.

## Personal-Chronik.

**Jura.** (Ginges.) Hochw. Herr Heinrich Chappuis in Bruntrut ist von der Kirchgemeinde Bux einstimmt zum Pfarrer erwählt worden. Die h. Regierung von Bern hat die Wahl genehmigt.

Hochw. Herr Christoph Niclès, Vikar in Bruntrut, ist offiziell in den bernerischen Clerus aufgenommen worden. Hochw. Herr Alfred Chappuis von Mervelier tritt das Vikariat in Beurnévevin an.

**Freiburg.** Hochw. Hr. Alphons Bugnon, Kaplan in Rueyres-Treyfayès, ist vom Stifte St. Nikolaus in Freiburg zum Pfarrer von Sales ernannt worden.

**Wallis.** Am 9. September findet auf dem Hospiz St. Bernhard die Konsekration des neu erwählten Propstes Hochw. Hrn. Bourgeois statt. Die Hochw. Herren Bischöfe Gardinier, Bagnoud und der Bischof von Aosta funktionsiren dabei.

## Literarisches.

**St. Ursen-Kalender,** herausgegeben vom Verein zur Verbreitung guter Bücher. 1889. Druck und Verlag von Burkard und Frölicher in Solothurn. Der für das Jahr 1889 erschienene St. Ursen-Kalender verdient durch seinen reichen und gediegenen Inhalt in vorzüglicher Weise gute Aufnahme und weite Verbreitung. Es war gewiß ein verdankenswerthes Unternehmen, einige besonders merkwürdige, altherwürdige Baudenkmale unserer St. Ursenstadt in Wort und Bild dem Leser vor Augen zu führen. Nebst den zwei lehrreichen und ansprechenden Erzählungen: „Eine Duellgeschichte,“ und „Die Herenrichter von Tüschenbroich“ werden dargestellt: Das Rathaus zu Solothurn, die St. Ursenbastion, der „Krumme Thurm“, die St. Stephanskapelle und das Kloster Mariä Heimsuchung. Wir werden bekannt gemacht mit der Entstehung, der Geschichte und den besondern Merkwürdigkeiten dieser solothurnischen Baudenkmale und es finden sich dieselben in wohl gelungenen Illustrationen abgebildet. Der Kalender bietet sodann eine kurze Lebensbeschreibung von zwei hochverdienten Männern, des Hochwürdigsten Bischofes Dr. Friedrich Fiala und des Hrn. Bürgerammanus von Solothurn, Jos. von Sury von Büsly. Diese zwei Männer, die im Leben von ihrer Studienzeit an innig befreundet waren, sind in wohlgetroffenen Portrait dar-

gestellt. Eine gründliche „Europäische Chronik des Jahres 1887“ macht den Leser bekannt mit den wichtigsten weltgeschichtlichen Ereignissen dieser Zeit. Der „Schweizerische Totenkalendar vom Jahre 1886“, noch verfaßt vom Bischof Dr. Friedrich Fiala sel., ist ebenfalls sehr lehrreich und von bleibendem historischem Interesse. Auch „Gemeinnütziges“ und „Humoristisches“ fehlt dem Kalender nicht. So bietet der St. Ursen-Kalender recht viel Belehrung und Unterhaltung; er ist durch die darin enthaltenen historischen Arbeiten von dauerndem Werth. Nicht nur das Solothurner Volk, sondern auch ein weiterer Leserkreis wird den nächstjährigen St. Ursen-Kalender lieb gewinnen. Er sei daher den alten und neuen Freunden desselben bestens empfohlen.

**Die Heiligenseite,** Auswahl aus meist ältern Predigern des In- und Auslandes. Von Nik. Schleiniger, S. J. Approbirt vom Hochw. Erzbischof von Freiburg. 2. Band: Bekenner. Freiburg bei Herder. 1888. 522 Seiten. 6 Mk. oder Fr. 7. 50.

Der II. Band ist dem I. (Predigten auf die Apostel und Märtyrer) rasch auf dem Fuße nachgefolgt. Er verdient das Lob, welches dem ersten Bande gespendet worden ist, wenigstens eben so gut wie jener. Er enthält 53 Predigten auf das Fest von 30 verschiedenen hl. Bekennern. Dem hl. Joseph sind zehn Predigten geweiht, was alle Anerkennung verdient, denn er ist der volkstümlichste Heilige von allen und verdient schon durch seine Stellung zum Erlöser eine besondere Berücksichtigung. Weil Joseph Patron einzelner Länder und Pfarreien und Patron der ganzen kathol. Kirche ist, findet der Prediger öfters als bei andern Heiligen Anlaß, ihn und seine Tugenden zum Gegenstand seines Vortrages zu wählen.

Der Mangel an Raum gestattet nicht, die Namen der 30 Heiligen aufzuzählen, über welche Festpredigten aufgenommen sind. Es sind die beliebtesten Heiligen: Martinus, Nikolaus, Anton (Einsiedler) und Anton v. Padua, Moysius und die hl. Ordensstifter. Daraus ergibt sich die Reichhaltigkeit der Sammlung und zugleich, daß sich in derselben große Abwechslung findet, weil Arbeiten von einer großen Anzahl Autoren Platz gefunden haben. Wenn auch einige Heilige in der Schweiz weniger bekannt sind, wie z. B. die Heiligen: Viktorius, Ingenuin und Albin, Megidius, Domitian etc., so ist die Eintheilung und Durchführung des Hauptgedankens derart, daß sie mutatis mutandis mit einigem Studium auf andere Heilige angewendet werden kann, z. B. Dreifache Eigenschaft und dreifacher Lohn des guten Knechtes, Entsaugung und Lohn, — Der Gerechte verachtet von der Welt, geehrt von Gott.

Der dritte und letzte Band, wahrscheinlich Predigten zu Ehren der hl. Jungfrau Maria und hl. Frauen enthaltend, folgt bald, und wird das Ganze dann dem Prediger eine gediegene Sammlung schöner Vorbilder bieten.

Ein Bericht über die 35. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands folgt in nächster Nummer.



## Inländische Mission.

a. Ordentliche Beiträge pro 1887 à 1888.

	Fr.	Gr.
Uebertrag laut Nr. 30:	21,608	52
Von Ungenannt in Versau	20	—
Vom löbl. Kapitel Siß- und Frickgau	50	—
Aus der Pfarrei Grezenbach	26	50
" " " Rapperswil	43	—
" " " Dompfarrei St. Gallen, 3te Sendung	400	—
" " " Pfarrei Quarten	40	—
Von Ungenannt in Dornach	5	—
Aus der Pfarrei Weesen	40	—
Vom löbl. Frauenkloster in Weesen	20	—
Aus der Pfarrei Wohlhusen	15	—
" " " Tägerig, von Gutthätern und Maria-		
Himmelfahrtsopfer	70	—
" " " Allschwil	50	—
Vom löbl. Kloster Maria der Engel bei Wattwil	50	—
Aus der Pfarrei Schänis	111	10
" " " Neich	20	—
" " " Altwil	88	—
" " " Weinfelden	28	—
" " " Niederbuchsiten	15	—
" " " Brülisau	20	—
	22,720	12

## b. Außerordentliche Einnahmen.

(früher Missionsfond.)

Uebertrag laut Nr. 32:	16,254	15
Legat von Hochw. Hrn. Fridolin Hodel sel., gew. Pfarrer in Rheinfelden	1000	—
Legat von Herrn Landammann und Nationalrath Niklaus Hermann sel. in Sachseln	1000	—
	18,254	15

Schon steht die inländische Mission im letzten Monat ihres Rechnungs- und Berichtsjahres. Es ist dies zugleich das 25. Jahr ihres Bestehens, somit ihr erstes Jubeljahr. Möchte nur das Ergebniß der Sammlungen wieder ein derartiges sein, daß wir Ursache haben, zu jubeln! Das kann geschehen, wenn alle Freunde der inländischen Mission in dem Maße, wie bisher, sich bethätigen. Da das Jahr trotz des regenreichen Sommers ein fruchtbares zu werden verspricht, so bitten wir, allerwärts (so weit es noch nicht geschehen), für eine ergiebige Sammlung zu sorgen, zugleich aber auch dieselbe rechtzeitig vorzunehmen, damit nicht der Rechnungsab-schluß, wie schon wiederholt, allzulang verzögert wird, was sowohl für die Berichterstattung, als den Druck unangenehme Störungen mit sich bringt.

Der Kassier der Inländischen Mission:  
Pfeiffer-Elmiger in Luzern.

## Katholisches Knabenpensionat bei St. Michael in Zug.

Unter der hohen Protection des hochwürdigsten Bistumsbischofs; geleitet von Welt geistlichen. In gesunder und sicherer Lage. Gymnasium, Realschule, französisch-italienischer Vorkurs. Landwirtschaftlicher Kurs. Pension: I. Tisch 500 Fr., II. Tisch 430 Fr. Beginn des neuen Schuljahres den 1. Oktober. Prospekte gratis und franco (M6317Z)

Die Direction. 66<sup>3</sup>Sprachen- u. Handels-Institut St. Joseph,  
Luzern, Schweiz.

Unter dem Patronate des hochw. schweizerischen Episcopates.

Deutsche, französische, italienische, englische Sprache; Comptabilität, kaufm. Correspondenz- und Arithmetik, Wechsel-Lehre und Recht u. s. w. (69s)

Eintritt den 2. Oktober 1888.

Prospektus und nähere Auskunft bei der

Direction.

## Kirchen-Ornaten-Handlung

von Jos. Näber, Hoffgriß in Luzern

empfiehlt sein Lager in allen Sorten Stoffen für Kirchenkleider und auch fertigen Paramenten; auch alle Sorten Kirchenmetallgefäße. Stoffe, Paramenten und Metallgefäße sind von gar vielen Sorten und in großer Auswahl vorrätzig. Reparaturen in obiges Fach eingehender Artikel werden gerne und billig besorgt.

5

Im Verlage von Burkard &amp; Frölicher in Solothurn erschien:

## St. Ursen-Kalender für das Jahr 1889.

36. Jahrgang.

Preis 35 Centimes.

Umfang 92 Seiten mit circa 24 Illustrationen.

Unübertreffliches 72<sup>10</sup>Mittel gegen Glichsucht  
und äußere Verkältung.

Dieses durch zwanzigjährige Praxis immer mehr gesuchte und beliebte Mittel ist bis heute das Einzige, welches leichte Nebel sofort, hartnäckige, lange angestandene bei Gebrauch von mindestens einer Doppeldose innert 4-8 Tagen heilt. Preis einer Dosis mit Gebrauchsanweisung Fr. 1. 50, eine Doppeldose Fr. 3. —

Viele tausende ächte Zeugnisse von Geheilten aus allen Ständen und Berufsarten des In- und Auslandes ist stets bereit vorzuweisen der Verfertiger und Versender

**B. Amstalden in Sarnen**  
(Obwalden).

P. S. Obiges Mittel ist auch zu beziehen durch die Suidler'sche Apotheke in Luzern und beim Apotheker Schjette & Forster in Solothurn.

## Thomas von Kempen.

Die Nachfolge Christi.

Geb. Fr. 1, Mit Anwendungen Fr. 1. 50

Zu beziehen bei

Rudolf Schwendimann.

Einsiedler Kalender  
pro 1889

sind zu haben bei

Rudolf Schwendimann.

AUTOTYP-ANSTALT WINTERTHUR

Buchdruck-Gliches nach Photographien Zeichnungen, Strichen etc.

EIGENES PATENTIRTES VERFAHREN.

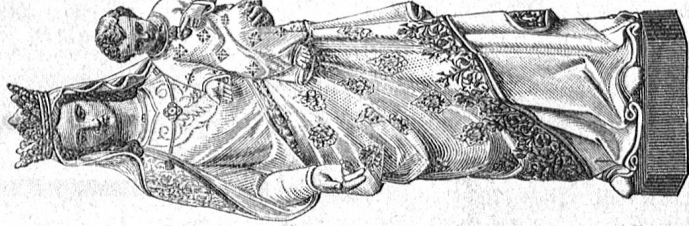


# Benziger & Co. in Einsiedeln.

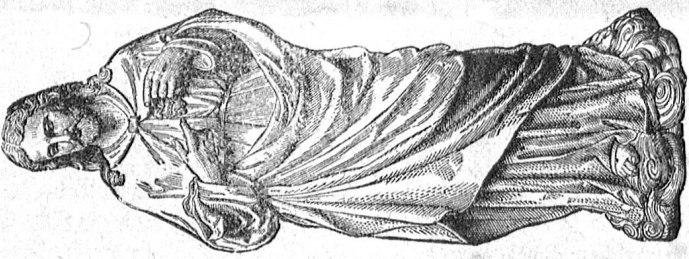
**BENZIGER & Co. in EINSIEDELN** (Schweiz) und in **WALDSHUT** (Deutschland),  
alleinige Vertreter der kirchlichen Kunstanstalt **FROC-ROBERT**, welche erfolgreichst bemittelt ist,  
die schönsten und billigsten Heiligen-Statuen zu liefern.



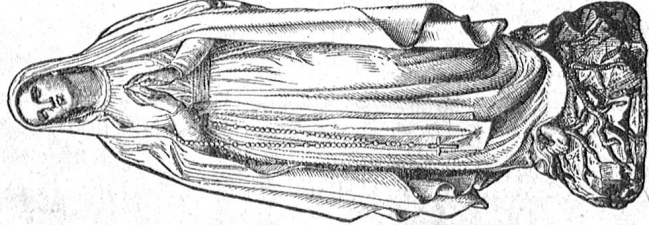
No. 405.



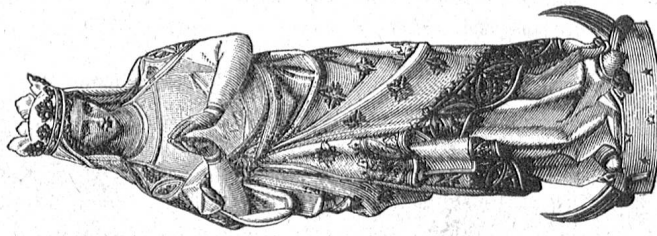
No. 215.



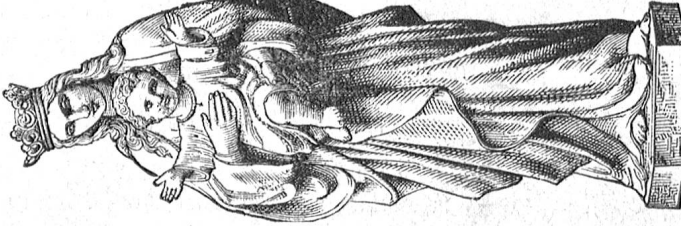
No. 263.



No. 255.



No. 159.



No. 131.

**Alle diese Statuen können in folgenden Grössen, Materialien und Fassungen geliefert werden:**

**Aus Papiercement:**

halbreich:		reich:	
70 cm. hoch	Fr. 53 Mk. 42	Fr. 59 Mk. 47	Fr. 140 cm. hoch
80 "	" 55 " 44	" 61 " 46	Fr. 154 Mk. 123
90 "	" 56 " 45	" 62 " 47	Fr. 182 " 146
100 "	" 57 " 46	" 63 " 48	" 198 " 158
110 "	" 58 " 47	" 64 " 49	" 209 " 167
120 "	" 59 " 48	" 65 " 50	" 237 " 190
130 "	" 60 " 49	" 66 " 51	" 264 " 211
	" 61 " 50	" 67 " 52	" 281 " 225
	" 62 " 51	" 68 " 53	" 302 " 242
	" 63 " 52	" 69 " 54	" 336 " 269
	" 64 " 53	" 70 " 55	" 363 " 300
	" 65 " 54	" 71 " 56	" 396 " 336
	" 66 " 55	" 72 " 57	" 429 " 372

**Aus Steinmasse oder Terra-cotta:**

halbreich:		reich:	
140 cm. hoch	Fr. 187 Mk. 150	140 cm. hoch	Fr. 187 Mk. 150
" 160 "	" 220 " 183	" 160 "	" 220 " 183
" 180 "	" 250 " 216	" 180 "	" 250 " 216
" 200 "	" 280 " 249	" 200 "	" 280 " 249
" 220 "	" 310 " 282	" 220 "	" 310 " 282
" 240 "	" 340 " 315	" 240 "	" 340 " 315
" 260 "	" 370 " 348	" 260 "	" 370 " 348
" 280 "	" 400 " 381	" 280 "	" 400 " 381
" 300 "	" 430 " 414	" 300 "	" 430 " 414
" 320 "	" 460 " 447	" 320 "	" 460 " 447
" 340 "	" 490 " 480	" 340 "	" 490 " 480

Angenommen in Paris mit Versicherung gegen Brände. Verpflichtung zum Selbstkostenpreis. Bei Vorauszahlung von 2/3 des Betrages genähren wir 90% Skonto. Auf Verlangen liefern wir auch Statuen für Prozessionen bestimmt. Die Statuen sind so den angegebenen Massstab aus Papierement und Steinmasse werden die bezeichneten Grössen voll geliefert, bei übrigen aus Terra-cotta hingegen variieren die Höhen durch das im Brennen veranlassete Schwinden stets um einige Centimeter.

## Atteste.

Habe die Statuen U. L. Frau von Lourdes und St. Franciscus erhalten und zwar, weil sehr gut verpackt, ganz unversehrt. Beide Bilder sind sehr schön und stimmen zur Andacht. Spreche Ihnen darum meine volle Zufriedenheit aus.

Obige Empfehlung spreche mit Freude aus.  
**Mafels, 13. Juni 1888.**  
(Sig.) P. Edmund, Guard.

Mit Freude kann ich Ihnen mittheilen, dass die Herz Jesu-Statue, die Sie uns lieferten, in Bezug auf Ausdruck, Würde und künstlerische Ausführung uns voll und ganz befriedigt und Ihre Firma sehr empfiehlt.

**Ems, 23. Juni 1888.**  
(Sig.) J. Rud. Cavelti, Pfarrer.

Die bestellte Herz Jesu-Statue in Steinmasse, halbreich verziert, hat uns in jeder Beziehung sehr befriedigt, und wir hegen die sicherste Hoffnung, dass sie zur Andacht und Erbauung wesentlich beitragen wird. Wir möchten sie deshalb Allen anempfehlen.

**Hohenrain, 28. Juni 1888.** (Sig.) J. C. Estermann, Katech.

Mein Urtheil über die Statue No. 389 des Circulars No. 5 von 110 cm Höhe muss ich dahin aussprechen, dass ich noch selten ein so feines Bild in Haltung, Gewandung und Fassung gesehen habe; der Ausdruck ist ein überirdischer, ekstatischer und erhebt den Beschauer in eine höhere, geistige Welt; so mark die liebe Muttergottes der ehrl. Bernadette erschienen sein! Möchte jede Kirche ein solches Bild besitzen.

**Arbon, 8. Mai 1888.** (Sig.) Dr. J. G. Züllig, Pfarrer.

Hiermit bezeuge, dass die von Ihnen übersandte St. Joseph-Statue No. 222, 100 cm., Carton pierre, 1/2 reich gefasst, wegen ihrer edlen Form und Haltung und wegen dem freundlich milden Ausdruck der Gesichtszüge sehr gut entsprechen hat, weshalb ich diese No. Jedermann bestens empfehle.

**Badegg, 1. März 1888.** (Sig.) Ant. Schmidlin, Caplan.

Habe gestern die Marien-Statue erhalten und zwar im besten Zustande; dieselbe ist recht schön und gefällt mir sehr, und spreche ich Ihnen meinen besten Dank aus für die billige Bedienung.

**Illgau, 7. Februar 1888.**

(Sig.) Xav. Bürgler, Pfarrer.